

Wahlordnung

für den

Bezirksbeirat für Partizipation und Integration Lichtenberg

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren zur Berufung der Mitglieder des Bezirksbeirats für Partizipation und Integration Lichtenberg (nachfolgend: Beirat). Sie ergeht auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG, wonach das Bezirksamt das Wahlverfahren für den Bezirksbeirat festlegt und durchführt. Rechtsgrundlage für die Einrichtung des Beirats ist § 19 Abs. 1 PartMigG (Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin vom 5. Juli 2021, GVBl. S. 842, zuletzt geändert am 9. Februar 2023, GVBl. S. 30).

Die Zusammensetzung des Beirats aus Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie aus Personen mit einschlägigen Kenntnissen richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartMigG. Die Möglichkeit des Beirats, Vertretungen in die Bezirksverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu entsenden, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 3 PartMigG i. V. m. § 9 Abs. 4 BezVwG. Die Teilnahme des zuständigen Bezirksamtsmitglieds an den Sitzungen des Beirats ist in § 19 Abs. 3 PartMigG geregelt.

Nicht Gegenstand dieser Wahlordnung sind die innere Organisation des Beirats, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die Durchführung seiner Sitzungen. Der Beirat gibt sich gemäß § 19 Abs. 5 PartMigG eine Geschäftsordnung. Diese wird vom neu konstituierten Beirat zu Beginn jeder Wahlperiode beschlossen. Die Geschäftsstelle beim Partizipations- und Integrationsbeauftragten, die den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt, ist in § 19 Abs. 6 PartMigG geregelt. Die Begriffe in der Wahlordnung verwendeten Begriffe „Menschen mit Migrationsgeschichte“ und „Migrationshintergrund“ sind in § 3 Abs. 1 und 2 PartMigG legaldefiniert.

§ 1 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die betreffende Person über Kenntnisse in Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfügt und damit einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten kann (§ 19 Abs. 2 Satz 1 PartMigG). Weitere Voraussetzung ist ein Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk Lichtenberg.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte bestehen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 PartMigG). Angestrebt wird ein Anteil von mindestens 80

Prozent. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 PartMigG).

- (3) Die Wahlperiode des Beirats endet automatisch mit Ablauf der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg. Bis zur Konstituierung des neu berufenen Beirats führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter kommissarisch weiter. Das Bezirksamt leitet das neue Wahlverfahren unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirksverordnetenversammlung ein (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG).

§ 2 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Bezirksamt Lichtenberg fordert durch eine öffentliche Pressemitteilung alle volljährigen Personen, die in Lichtenberg wohnen, arbeiten oder wirken, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zur Bewerbung auf (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG). Vorschlagsberechtigt sind auch alle im Bezirk tätigen Migrant:innenselbstorganisationen. Verantwortlich für die Ausschreibung ist die:der Partizipations- und Integrationsbeauftragte.
- (2) Die Bewerbungsfrist wird von der:dem Partizipations- und Integrationsbeauftragten festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben. Bei der Bemessung der Frist ist sicherzustellen, dass die Ausschreibung einen angemessenen Zeitraum für die Bekanntmachung in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gewährleistet.
- (3) Bewerbungen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie müssen Angaben zur Person, zum Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk sowie zur fachlichen Eignung und zum ehrenamtlichen oder beruflichen Engagement enthalten.

§ 3 Aufstellung der Wahlliste

- (1) Die:der Partizipations- und Integrationsbeauftragte prüft gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Beirats (§ 19 Abs. 6 PartMigG) alle eingegangenen Bewerbungen auf Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1. Qualifizierte Bewerbungen werden in eine Wahlliste aufgenommen.
- (2) Bei der Erstellung der Wahlliste sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:
 - a) Migrationsgeschichte bzw. eigene Migrationserfahrung der bewerbenden Person
 - b) Fachliche Eignung oder relevante Qualifikation (z. B. durch berufliche Tätigkeit, wissenschaftliche Expertise oder ehrenamtliches Engagement)
 - c) Vernetzung innerhalb der bezirklichen soziokulturellen Infrastruktur, insbesondere Zugang zu verschiedenen Gruppen von Migrant:innen sowie deren Netzwerken

- (3) Von der Aufnahme in die Wahlliste ausgeschlossen sind Personen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg oder als Beschäftigte des Bezirksamtes Lichtenberg tätig sind.
- (4) Die fertiggestellte Wahlliste wird dem Bezirksamt zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Abstimmung und Auswahl

- (1) Das Bezirksamt beschließt über die Wahlliste mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Bezirksamtes vergibt seine Stimmen durch Zustimmung zu einzelnen Bewerber:innen. Die Anzahl der Stimmen, die jedes Mitglied des Bezirksamtes vergeben kann, entspricht der Anzahl der qualifizierten Bewerbungen, höchstens jedoch 20 Stimmen. Mehrfachstimmabgabe für dieselbe Person ist ausgeschlossen.
- (2) Aus den abgegebenen Stimmen wird eine Rangliste aller qualifizierten Bewerber:innen nach Stimmenzahl gebildet. Die 20 Bewerber:innen mit den meisten Stimmen werden als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat berufen. Sind weniger als 20 qualifizierte Bewerbungen eingegangen, werden alle qualifizierten Bewerber:innen berufen, sofern die Mindestzahl von 15 Mitgliedern erreicht wird.
- (3) Reicht die Anzahl qualifizierter Bewerbungen nicht aus, um die Mindestzahl von 15 Mitgliedern zu erreichen, verlängert die:der Partizipations- und Integrationsbeauftragte die Ausschreibungsfrist und führt erneut eine öffentliche Ausschreibung durch.
- (4) Bei Stimmgleichheit auf einem zur Aufnahme in den Beirat relevanten Rang entscheidet das Los. Die Auslosung wird durch die:den Partizipations- und Integrationsbeauftragten in Anwesenheit mindestens einer weiteren Person des Bezirksamtes durchgeführt und protokolliert.

§ 5 Stellvertreter:innenliste und Nachwahl

- (1) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 PartMigG). Übersteigt die Anzahl qualifizierter Bewerbungen die verfügbaren Plätze, wird auf Grundlage der Rangliste eine Stellvertreter:innenliste geführt. Im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds rückt die auf der Liste nachfolgende Person nach.
- (2) Ist die Stellvertreter:innenliste erschöpft und scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, führt das Bezirksamt eine Nachwahl durch. Das Verfahren nach §§ 2 bis 4 gilt entsprechend. Die:der Partizipations- und Integrationsbeauftragte kann die Bewerbungsfrist angemessen verkürzen, sofern eine zügige Wiederbesetzung im Interesse des Gremiums geboten ist.

- (3) Durch die Nachwahl berufene Mitglieder werden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode berufen.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Das Ergebnis der Berufung sowie der Termin der konstituierenden Sitzung des Beirats werden durch eine Pressemitteilung des Bezirksamtes Lichtenberg öffentlich bekannt gemacht (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG). Verantwortlich für die Bekanntmachung ist die:der Partizipations- und Integrationsbeauftragte.

§ 7 Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Bezirksamtes Lichtenberg in Kraft (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG).
- (2) Sie gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Wahlordnung durch das Bezirksamt.

BA-Beschluss am 24.03.2026

Martin Schaefer

Bezirksbürgermeister